

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Musik im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO MUS-GE 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Musik mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziele des Teilstudiengangs Musik sind die schwerpunktmäßige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf die Inhalte und Methoden eines modernen handlungs- und kulturorientierten Musikunterrichts für die Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I) ausgerichtet sind, die zu einer Fähigkeit des Unterrichts führt, die auf Eigenverantwortlichkeit und Fachkenntnisse bzw. Fachübergreifendes Lehren und Lernen baut sowie Reflexions- und Beurteilungskompetenz beinhaltet und im Rahmen der Master Thesis aktuelle wissenschaftliche Fragen mit Schulbezug innovativ bzw. explorativ einbezieht.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Musik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Musiklehren und Musiklernen	M 2: Themen, Inhalte und Handlungsfelder	M 3: Musikpsychologische und musiksoziologische Themen	Fach B
---	----------------------------------	----------------------------------	--	--	--------

2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		von Musik- unterricht	M 4: Musik auswählen, transkribieren, schulpraktisch bearbeiten	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar		Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)			M 6: Analyse und Interpretation	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Künstlerisch-Praktische Projektpräsentation: Künstlerisch-praktische Präsentation eines (schul-) musizierpraktischen Projektes, zum Beispiel die Erarbeitung und Darbietung eines Liedes mit Gesangs- und/oder Bewegungsdarbietung und/oder szenischen Gestaltungselementen und/oder instrumentaler Begleitung. Die Präsentation kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Musiklehren und Musiklernen	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS 1 Ü: wöchentlich (Teilnahme an musizierpraktischen Ensembles der EUF)	Modulprüfung bestehend aus zwei Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 (benotet) als Klausur (90 Minuten) in Teilmodul 1 und 2) TMP 2 (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) als schriftliche Ausarbeitung (1-2 Seiten) zu einem musizierpraktischen Projekt in Teilmodul 2 Hinsichtlich des erfolgreichen Modulabschlusses sind beide TMP bestehenserheblich. Bei bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) ergibt sich die zu bildende Modulgesamtprüfungsnote abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Prüfungsergebnis (Note) der TMP 1. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend.	5
M 2: Themen, Inhalte und Handlungsfelder von Musikunterricht	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS 1 Ü: wöchentlich (Teilnahme an musizierpraktischen Ensembles der EUF)	Modulprüfung bestehend aus zwei Teilmodulprüfungen (TMP): 1) TMP 1 (unbenotet) (bestanden/nicht bestanden) als Referat (15 min) mit Handout (1 – 2 Seiten) in Teilmodul 1 und 2) TMP 2 (benotet) als Künstlerisch-Praktische Projektpräsentation (einschließlich schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten)) in Teilmodul 2 Hinsichtlich des erfolgreichen Modulabschlusses sind beide TMP bestehenserheblich. Bei	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
		bestandenen TMP (§ 23 dieser Prüfungs- und Studienordnung gilt entsprechend) ergibt sich die zu bildende Modulgesamtprüfungsnote abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Prüfungsergebnis (Note) der TMP 2. Im Übrigen gelten für die TMP die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Modulprüfungen entsprechend,	
M 3: Musikpsychologische und musiksoziologische Themen	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (10 – 15 Seiten)	5
M 4: Musik auswählen, transkribieren, schulpraktisch bearbeiten	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten) und Präsentation	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Analyse und Interpretation	1 S: 2 SWS	Präsentation	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang: 55-60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg